

Ha. 24. v. 17.07.12

Wird Quecksilber das K.o.-Kriterium fürs e.on-Kraftwerk?

Am Wasserrecht scheiden sich die Geister

WALTROP. Das E.ON-Kraftwerk wird giftiges Quecksilber bei der Kühlwasserableitung in Gewässer leiten. Das aber darf es bald nicht mehr. Eine europäische Richtlinie will es so. Schon deshalb, meint Rechtsanwalt Thomas Tyczewski, der die Stadt Waltrop vertritt, dürfe das Kraftwerk keine wasserrechtliche Genehmigung bekommen. Das wäre das Aus für das Projekt.

Die Argumentation des Anwalts: Die so genannte „Phasing Out“-Richtlinie sieht vor, dass ab 2028 kein Quecksilber mehr in Oberflächengewässer geleitet werden darf. Das Kraftwerk sei aber auf einen Betrieb von 40 Jahren ausgelegt – und wenn man jetzt nicht sagen könne, wie man innerhalb von 16 Jahren das Null-Quecksilber-Ziel erreichen wolle, dürfe es jetzt auch keine Genehmigung geben. „Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht absehbar, wie das Ziel erreicht werden soll, wenn dem Antrag auf Einleitung entsprochen wird, kommt auch eine befristete Erlaubnis nicht in Betracht“, schreibt Thomas Tyczewski in seiner Stellungnahme im Auftrag der Stadt.

Noch kein nationales Recht

Zwar sei das Null-Quecksilber-Ziel noch nicht in nationales Recht umgesetzt und auch noch keine Maßnahmen dort verankert, um die schrittweise Reduzierung zu erreichen. Aber wenn die Umsetzungsfrist abgelaufen sei, dann gelte die EU-Richtlinie unmittelbar. Heißt: Kein Quecksilber mehr ab 2028 – und ohne einen Plan, wie das erreicht werden kann, auch keine wasserrechtliche Genehmigung fürs Kraftwerk. Damit hätte E.ON keine Chance, ans Netz zu gehen.

Allerdings sieht das Thema der achte Senat des Oberverwaltungsgerichtes Münster, der in diesen Fragen entscheidet, anders. Im Urteil



Laut Rechtsanwalt Thomas Tyczewski, der die Stadt Waltrop vertritt, dürfe das Kraftwerk keine wasserrechtliche Genehmigung bekommen.

Foto Wessling

zum Trianel-Kraftwerk in Lünen, wo es auch ums Thema Quecksilber ging, steht: „Eine Einleitung von Quecksilber in Gewässer ist nach Auffassung des Senats in Ansehung der Wasserrahmenrichtlinie auch nach dem Jahr 2028 nicht absolut ausgeschlossen.“ Es gebe nämlich für Deutschland keinen klaren Zeitpunkt für ein „Phasing-out“, also für null Quecksilber. Zwar gibt es das klare Ziel, schrittweise den Quecksilber-Eintrag zu verringern und schließlich ganz zu beenden. Aber dass das bedeutet, dass bis 2028 gar kein Quecksilber mehr in die Gewässer gelangen darf – das sieht das Gericht nicht so.

Ob es technisch möglich sein werde, bis 2028 Quecksilber aus dem Kraftwerksabwasser abzuschneiden, das könne das Gericht nicht beurteilen, heißt es in dem Urteil. So bleibt in dem Urteil auch bewusst die Frage unbeantwortet, ob die Null-Quecksilber-Vorschrift, wenn sie irgendwann auch in Deutschland bindend ist, das generelle Aus für neue Kohlekraftwerke bedeutet.

Markus Wessling